

# Stadt zeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt  
Freitag, 9. August 2002 • 9. Jahrgang • Nr. 31 • KW 32

## Änderung des Bebauungsplans „Drei-Länder-Eck“ in Steinenstadt

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften „Drei-Länder-Eck“ im Stadtteil Steinenstadt

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 22. Juli 2002 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Drei-Länder-Eck“ im Stadtteil Steinenstadt als Satzung beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften „Drei-Länder-Eck“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planänderung und deren Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwal-

tung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel

begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) gelten der Bebauungsplan (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und die örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes (planungsrechtliche und zeichnerische Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschrif-

ten verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 1.  
August 2002  
Joachim Schuster  
Bürgermeister